



1. An das Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
- WF/I/6b E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
2. An das Präsidium des Nationalrates
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, am 23.04.2014

**Betreff: Begutachtungsverfahren zum Entwurf
eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

Die Donau-Universität Krems dankt für die mit GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014 erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die Universität für Weiterbildung Krems begrüßt die Schaffung von homogenen Vertretungsstrukturen des tertiären Sektors (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten) und begrüßt dabei im Besonderen, dass die Donau-Universität Krems gemeinsam mit den Universitäten nach § 6 Universitätsgesetz 2002 geregelt wird und dementsprechend auch eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Rahmen der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) erhalten wird.

Zur Umsetzung und Implementierung hat die Donau-Universität Krems folgende Anmerkungen:

Zu § 14 Infrastruktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften i.V.m. dem gegenständlichen Entwurf angeschlossenen Erläuterungen und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sowie Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Donau-Universität Krems wurde bei dem finanziellen Beitrag durch den Bundesminister oder die Bundesministerin sowohl bei den angeschlossenen Erläuterungen und der Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sowie Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen für die Donau-Universität Krems werden daher in den nächsten Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen sein.

Zu § 17 Z8:

Die Wahl der der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Senat der Universität soll nicht nur aus den Reihen der ordentlichen Studierenden der Universität sondern aus den Reihen der wahlberechtigten Studierenden erfolgen, da mit der Vereinheitlichung der Vertretungsstrukturen auch außerordentliche Studierende wahlberechtigt sind (Entwurf § 47) und eine zusätzliche Unterscheidung im betreffenden Bereich nicht mehr grundsätzlich notwendig erscheint. Sollte die Universitätsvertretung an der Donau-Universität Krems ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der ordentlichen Studierenden in den Senat wählen dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der für den Senat der Universität in Frage kommenden Studierenden sehr gering sein wird, da die Donau-Universität Krems derzeit - mit Ausnahme der PhD-Studien –über keine ordentlichen Studien verfügt.

Zu § 32 Abs. 4:

Zu der sprachlichen Formulierung „entsandten“ Studienvertreterinnen und Studienvertretern ist die Formulierung „und gewählten“ Studienvertreterinnen und Studienvertretern hinzuzufügen (neu: „entsandten und gewählten“), da die Vertreterinnen und der Vertreter der Studierenden in den Senat der Universität durch die Universitätsvertretung auch gewählt wurden (HSG 1998 §14 Z 5a) und werden (Entwurf §17 Z8) sowie auch an der Donau Universität Krems gewählt wurden (DUK Gesetz 2004 §8). Damit sollen Missverständnisse bezüglich der Beendigung der Funktionsperiode von Studienvertreterinnen und Studienvertretern im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Die Donau-Universität Krems ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Für das Rektorat



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor